

# Anlage „Leistungsstandorte“

zur Ergänzungsvereinbarung zur Umsetzung der Anforderungen aus DORA

Vertragsnummer der Ergänzungsvereinbarung:  
«VT\_01445 EV-DORA 05-2025»

## 0. Vorbemerkungen

- 0.1. Der Auftraggeber bezieht vom Auftragnehmer IKT-Dienstleistungen<sup>1</sup>.
- 0.2. Hinsichtlich der Begriffe und Systematik dieser Anlage gilt die zwischen den Parteien zu vereinbarenden oder bereits vereinbarte „Ergänzungsvereinbarung zur Umsetzung der Anforderungen aus DORA“ (im Folgenden: Ergänzungsvereinbarung).
- 0.3. Vor diesem Hintergrund gilt was folgt:

## 1. Leistungsstandorte

Gemäß Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe b) DORA haben die vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen die Standorte — das heißt die Regionen oder Länder —, an denen die vertraglich vereinbarten oder an Unterauftragnehmer vergebenen Funktionen und IKT-Dienstleistungen bereitzustellen sind und an denen Daten verarbeitet werden sollen, einschließlich des Speicherorts, zu umfassen.

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden die Standorte wie folgt vereinbart:

Leistungsstandort (Region/Land)	Art des Leistungsstandortes
Deutschland	X Leistungserbringung / Bereitstellung der IKT-Dienstleistung X Datenverarbeitung X Datenspeicherung

<sup>1</sup>Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) / i.S.d. Art. 3 Nr. 21 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor („DORA“)